



Aktenzeichen: Pet 4-20-07-491-027115

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 19.12.2024 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, den Straftatbestand der Beschimpfung von Bekenntnissen, Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen im Hinblick auf den Satanismus zu erweitern.

Zur Begründung der Petition wird im Wesentlichen ausgeführt, der Einzelne müsse vor der Hinwendung zu problematischen Gruppierungen geschützt werden. Da der Satanismus für die Begehung bestimmter Straftaten ursächlich sei, diene sein strafbewehrtes Verbot dem Schutz von Individual- und Allgemeinrechtsgütern, wie dem kulturellen und religiösen Zusammenhalt in einer zunehmend pluralistischen Gesellschaft.

Aus diesem Grund solle der Straftatbestand der Beschimpfung von Bekenntnissen, Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen (§ 166 des Strafgesetzbuches – StGB) um einen Absatz 3 erweitert werden, der die „Mitgliedschaft in satanischen Religionsgemeinschaften, Kirchen oder Weltanschauungsvereinigungen sowie die Ausübung und Beteiligung an satanischen Ritualen“ unter Strafe stelle.

Wegen der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe Bezug genommen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Die Petition wurde durch 41 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 26 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter



anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Satanismus ist ein Sammelbegriff für ein heterogenes, nicht klar abgrenzbares Phänomen. Ganz allgemein kann darunter die Verehrung der in der Bibel als „Satan“ bezeichneten Person durch organisierte Gruppen mittels ritueller oder liturgischer Praktiken verstanden werden.

Die Erscheinungsformen des Satanismus reichen von anerkannten Weltanschauungsgemeinschaften wie der „Ecclesia Gnostica Catholica“ und der „First Church of Satan“ bis hin zu Subkulturen und umstrittenen Gruppierungen, die mit der Begehung von Straftaten in Verbindung gebracht werden.

Der Ausschuss betont, dass auch der Glaube an einen Satan, die Ausübung dieses Glaubens und die Möglichkeit der Zugehörigkeit zu einer satanistischen Glaubensgemeinschaft vom Schutzbereich der verfassungsrechtlich geschützten Glaubensfreiheit umfasst sind, wenn es sich hierbei um eine Religion oder Weltanschauung handelt (Artikel 4 Absatz 1 und 2 des Grundgesetzes – GG). Geschützt ist auch die Gründung entsprechender religiöser und weltanschaulicher Vereinigungen. Eine Einschränkung des Grundrechts aus Artikel 4 Absatz 1 GG, wie sie aus der Forderung der Eingabe folgen würde, ist nur aufgrund verfassungsimmanenter Schranken, das heißt kollidierender Grundrechte Dritter oder sonstiger Rechtsgüter mit Verfassungsrang möglich. Ein pauschales strafrechtliches Verbot der Mitgliedschaft in einer dem Satanismus zuzurechnenden Gemeinschaft sowie der Ausübung entsprechender Rituale unabhängig davon, ob die genannten Voraussetzungen im jeweiligen Einzelfall vorliegen, wäre daher nach Feststellung des Ausschusses schon aus verfassungsrechtlichen Gründen unzulässig.

Soweit in der Petition konkret gefordert wird, das Verbot in den Straftatbestand der Beschimpfung von Bekenntnissen, Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen zu integrieren, ist darauf hinzuweisen, dass dies dem Schutzzweck dieses Tatbestands widersprechen würde. Der Straftatbestand der Beschimpfung von Bekenntnissen, Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen dient dem Schutz des öffentlichen Friedens. Zum öffentlichen Frieden gehört jene Toleranz in Glaubens- und Weltanschauungsfragen, die



es in einer freiheitlichen und pluralistischen Gesellschaft jedem ermöglicht, seinem Glauben ohne Furcht vor öffentlicher Diffamierung und Ausgrenzung nachzugehen. § 166 StGB steht daher in engem Zusammenhang zum Gewährleistungsgehalt von Artikel 4 Absatz 1 GG (Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 11. Dezember 1997 – Aktenzeichen: 1 B 60/97 –, juris, Randnummer 5). Da Glaubensgemeinschaften des Satanismus aber – wie bereits ausgeführt – im Ausgangspunkt selbst einen grundrechtlichen Anspruch auf Achtung und Toleranz geltend machen können, dient § 166 StGB gerade auch ihrem Schutz.

Soweit dem Satanismus zuzurechnende Gemeinschaften Grundsätze vertreten, die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richten, oder soweit sie Tätigkeiten entfalten, die den Strafgesetzen zuwiderlaufen, bietet das geltende Recht nach Auffassung des Petitionsausschusses bereits ausreichende Reaktionsmöglichkeiten.

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass die Begehung der in der Petition genannten Straftaten, die auf den Satanismus zurückzuführen seien, bereits nach geltendem Recht strafbar ist. Soweit eine satanistische Vereinigung nach ihrem Zweck oder ihrer Tätigkeit auf die Begehung von Straftaten gerichtet ist, die im Höchstmaß mit Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren bedroht sind, ist die Gründung einer solchen Vereinigung sowie die mitgliedschaftliche Beteiligung an ihr als Bildung einer kriminellen Vereinigung (§ 129 Absatz 1 StGB) strafbar.

Schließlich macht der Ausschuss darauf aufmerksam und unterstreicht, dass das Strafrecht aufgrund des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit, der sich aus dem Rechtsstaatsgebot des Grundgesetzes ableitet (Artikel 20 Absatz 3 GG) nur als letztes Mittel (Ultima Ratio) eingesetzt werden darf. Zuvor sind andere Steuerungsinstrumente wie das Zivil- oder Verwaltungsrecht anzuwenden.

Insoweit besteht insbesondere die Möglichkeit eines Vereinsverbots nach dem Vereinsgesetz (VereinsG). So ist ein Verein als verboten zu behandeln, wenn durch Verfügung der Verbotsbehörde festgestellt ist, dass seine Zwecke oder seine Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder dass er sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung richtet (§ 3 Absatz 1 Satz 1 des Vereinsgesetzes – VereinsG). Zu widerhandlungen gegen ein solches vereinsrechtliches Verbot, etwa die Betätigung in dem verbotenen Verein als Mitglied, werden mit



Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft (§ 20 Absatz 1 Satz 1 VereinsG).

Ist eine Vereinigung deshalb unanfechtbar verboten worden, weil sie sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richtet, wird zudem mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer als Rädelsführer oder Hintermann im räumlichen Geltungsbereich des StGB deren organisatorischen Zusammenhalt aufrechterhält (§ 85 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 StGB). Vor dem Hintergrund des Dargelegten vermag der Petitionsausschuss insbesondere aus den genannten verfassungsrechtlichen Gründen das vorgetragene Anliegen nicht zu unterstützen.

Einen gesetzgeberischen oder anderweitigen parlamentarischen Handlungsbedarf im Sinne der Eingabe erkennt er nicht.

Der Ausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.